

Ausfertigung

Urk.R.Nr. 1669

K a u f .

Heute, den fünften Oktober
eintausendneunhundertsiebzig

-5. Oktober 1970-

erschieden vor mir, [REDACTED], Notar in Main-
burg, in meiner Amtsstelle zu Mainburg:

Herr [REDACTED], Bauer in Pötzmes HsNr. [REDACTED],
hier handelnd für die

Gemeinde Pötzmes

in seiner Eigenschaft als deren 1. Bürgermeister
mit der Verpflichtung, Genehmigungs- und Ermächti-
gungsbeschluß des Gemeinderates Pötzmes unverzüglich
nachzubringen, der mit seinem Einlauf beim amtierende
Notar dem Gegenbeteiligten gegenüber rechtswirksam
sein soll,

Herr [REDACTED], Bauer in Auerkofen HsNr.
mit seiner Ehefrau [REDACTED], geb. [REDACTED], in vertrags-
mäßiger Gütergemeinschaft lebend (Grundbuch für
Pötzmes Band 8 Blatt 269),

mir beide persönlich bekannt.

Kaufvertrag ohne Hypothek
mit Vormerkung)
F. Not. 58 (VIII/68)
Carl Gerber Verlag, München

Nach Einsicht des Grundbuchs

habe ich auf Ansuchen der Erschienenen bei deren
gleichzeitiger Anwesenheit folgenden

Kaufvertrag

beurkundet:

A.

Die Gemeinde Pötzmes

- nachstehend als der Verkäufer bezeichnet - verkauft
hiermit den Grundbesitz

Gemarkung Pötzmes

FlNr. 1156 An der Reutenloh, Wald zu 0,3340 ha

hypothek- und lastenfrei

vorgetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Mainburg
für Pötzmes Band 7 Blatt 231 Seite 22
mit allen Rechten und dem aufstehenden Wald

an

Herrn [REDACTED]

- nachstehend als der Käufer bezeichnet - zum
Eigentum und Gesamtgut
unter folgenden Bedingungen:

I.

Der Kaufpreis beträgt brutto 11.000,-D)
- elftausend Deutsche Mark -;

der Betrag ist sofort bar und kosntenfrei
zur Zahlung fällig.

Käufer unterwirft sich wegen dieser Zahlungsver-
pflichtung der sofortigen Zwangsvollstreckung aus
dieser Urkunde in sein ganzes jeweiliges Vermögen,
soweit gesetzlich zulässig.

II.

Die Übergabe ist geschehen.
Nutzungen und alle öffentlichen Lasten und Abgaben
gehen vom heutigen Tage
an auf den Käufer über.

Verpflichtungen nach LAG übernimmt Käufer nicht.

III.

Für Beschaffenheit,
Flächenmaß und Freiheit von altrechtlichen Dienst-
barkeiten leistet der Verkäufer keine Gewähr,
verpflichtet sich aber zur sofortigen
Freistellung von den im Grundbuch eingetragenen,